

Die Stadt Hauzenberg erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 13.12.1982 (BayRS II, S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 403) folgende

Plakatierungsverordnung

vom 23.07.2019

§1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge aller Art nur mit vorheriger Genehmigung an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Anschlagflächen angebracht werden. Die Anschläge sind auf eine Dauer von zwei Wochen vor der Veranstaltung begrenzt und sind spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Die Möglichkeit der Plakatierung wird auf ortsansässige Personen, Vereine, Firmen und Verbände beschränkt. Auswärtige Veranstalter erhalten nur dann eine Genehmigung, wenn sich die Werbung auf im Stadtgebiet von Hauzenberg stattfindende Veranstaltungen bezieht. Ein Anspruch besteht grundsätzlich nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge nach § 1 Abs. 1 sind Plakate, Zettel, Transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Plakate und Ankündigungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern und Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden sowie Anschläge, die durch die Stadt in stadt eigenen Einrichtungen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden werden von der Stadt vorübergehend zusätzliche Bauzäune aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Dazu werden an drei öffentlichen Plätzen jeweils 2 Bauzäune zur Verfügung gestellt. Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden jeweils 2 Anschläge (Plakate) auf diesen Flächen anbringen. Die maximale Größe dieser Plakate ist auf DIN A 1 begrenzt. Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernen werden.

- (3) Die Stadt kann in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- und Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist und die Beseitigung innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist gewährleistet ist.

§ 4 Standorte

Die Standorte für Anschläge nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 sind in einer Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 5 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Flächen werden folgende Gebühren verlangt:

- a) Anschläge bis einschließlich zu einer Größe von DIN A 2: 25,00 €
- b) Anschläge ab einer Größe von DIN A 2: 50,00 €
- c) Vereinen mit Sitz in Hauzenberg wird das Plakatieren kostenfrei gewährt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 26.07.2010 außer Kraft.

Hauzenberg, den 23.07.2019

- Stadt Hauzenberg -



Gudrun Donaubaue

1. Bürgermeisterin

Anlage zur Plakatierungsverordnung

1.) Die Standorte für die allgemeine Plakatierung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Plakatierungsverordnung werden wie folgt festgelegt:

- Wotzdorf, Parkplatz
- Hauzenberg, Zufahrt Gasthof Nauert
- Hauzenberg, Brückenstraße, gegenüber Postgebäude

2.) Die Standorte bei Wahlen gemäß § 3 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung werden wie folgt festgelegt:

- Hauzenberg, Greschniokstraße
- Hauzenberg, Kur-und Bürgerpark
- Hauzenberg, Sozialstation
- Raßreuth
- Oberkümmering
- Wotzdorf
- Jahrdorf
- Germansdorf
- Oberdiendorf
- Haag
- Krinning